

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
· Arbeitsessen	R 19.6 Absatz 2 LStR steuerfrei bis zu einem Wert von seit 01.01.2015 soweit es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz i.S.d. LStR handelt	60,00
· Arbeitnehmerpauschbetrag	§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG seit 01.01.2004 seit 01.01.2011	920,00 1.000,00
· Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers	§ 3 Nr. 46 EStG	steuerfrei
· Aufmerksamkeiten	R 19.6 Abs. 1 LStR Sachzuwendungen sind bis zu einem Wert von nicht als Arbeitslohn anzusehen, soweit es sich um eine Zuwendung anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des AN handelt. Es handelt sich um eine Freigrenze. Zur Bemessungsgrundlage gehört auch die Umsatzsteuer.	60,00
	R 19.6 Abs. 2 LStR Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, sind kein Arbeitslohn	
	BFH-Urteil vom 03.07.19, VI R 36/17 Trockene Brötchen ohne Belag sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten	
· Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc.	§ 3 Nr. 26 EStG Freibetrag jährlich bis 31.12.12 bis 31.12.20 seit 01.01.21 Freibetrag monatlich seit 01.01.21	 2.100,00 2.400,00 3.000,00 250,00
· Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit - im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	§ 3 Nr. 26a EStG Freibetrag jährlich bis 31.12.12 bis 31.12.20 seit 01.01.21 Freibetrag monatlich seit 01.01.21	 500,00 720,00 840,00 70,00
· Auslandsreisekostentabelle	Neuregelung ab 01.01.21 vgl. BMF-Schreiben vom 03.12.20	
· Bahncard	Überlassung für private Zwecke	in voller Höhe steuerpflichtig
	Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	in voller Höhe steuerpflichtig aber: Lohnsteuerpauschalierung durch Arbeitgeber ist möglich
	Überlassung ausschließlich für Dienstreisen	steuerfrei
· Beihilfen	§ 3 Nr. 11 EStG R 3.11 LStR Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei je Einzelfall pauschal bis darüber hinaus bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage	 600,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
· Dienstwagenbesteuerung Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, die vor 2019 und nach 2021 angeschafft werden	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG	
	Minderung der Bemessungsgrundlage um jeweils 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität	
	Verminderung um jeweils 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität jährlich für Anschaffungen nach dem 31.12.13	
· Dienstwagenbesteuerung, Neuregelung für Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, die in 2019, 2020 und 2021 angeschafft werden	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG	
	pauschale 1 % - Regelung, Halbierung der Bemessungsgrundlage	<i>häufiger</i> auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %
· Dienstwagenbesteuerung, Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	<u>Pauschaler Ansatz</u>	
	§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG	
	Listenpreis x 0,03% x Anzahl der Entfernungs-km ggf. häufiger Ansatz des Listenpreises bei Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen (Neuregelung ab 01.01.19 für 2019, 2020 und 2021)	
	<u>alternativ: einzelfallbezogener Ansatz</u>	
	BFH-Urteil vom 22.09.10, VI R 57/09	
	BMF-Schreiben vom 04.04.18	
	Listenpreis x 0,002 % x Anzahl der Entfernungs-km x Anzahl der tatsächlichen Fahrten	
· Direktversicherungen	Vorgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die bis 31.12.2004 abgeschlossen worden sind: Lohnsteuerlicher Zufluß liegt im Zeitpunkt der Entrichtung der Prämien vor Steuerfreiheit der Kapitalauszahlung bzw. Steuerpflicht mit dem Ertragsanteil bei Leibrente	
	§ 40 b EStG, R 40b.1 LStR	
	Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung mon.	179,00
	Nachgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die nach dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind: Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung" steuerfrei sind Beiträge bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.17	
	bis zu max. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.18	
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
	Wert ab 01.01.2016	2.976,00
	Wert ab 01.01.2017	3.048,00
	Wert ab 01.01.2018	6.240,00
	Wert ab 01.01.2019	6.432,00
	Wert ab 01.01.2020	6.624,00
	Wert ab 01.01.2021	6.816,00
· doppelte Haushaltsführung	§ 9 Absatz 1 Nr. 5 EStG	
	<u>Reisekosten:</u>	
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt je gefahrenen Kilometer (wie Reisekosten)	0,30
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt je Entfernungskilometer (wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	0,30
	<u>Verpflegungsmehraufwendungen:</u>	
	innerhalb der ersten 3 Monate:	12 bzw. 24 Euro
	ab dem 4. Monat	0,00
	ab 01.01.2020	
	innerhalb der ersten 3 Monate:	14 bzw. 28 Euro
	ab dem 4. Monat	0,00
	<u>Übernachungskosten:</u>	
	- pauschal	
	nur bei Arbeitgeber-Erstattung; Werbungskostenansatz nicht zulässig !	20,00

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
	- Unterkunftskosten steuerfrei monatlich Die Prüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit ist nicht mehr erforderlich	gemäß Belegnachweis max. 1.000
· Eingangssteuersatz	bis 31.12.08 seit 01.01.09	15,0% 14,0%
· Entfernungspauschale	§ 9 EStG Kilometer-Satz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung) unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel	0,30
· Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24 b EStG bis 31.12.14 bis 31.12.19 ab 01.01.20	1.308,00 1.908,00 4.008,00
· Erholungsbeihilfen	§ 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Lohnsteuerpauschalierung - Arbeitnehmer - Ehegatte - Kind	156,00 104,00 52,00
· Erste Tätigkeitsstätte	§ 9 Absatz 4 EStG ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.	
· Essensgeldzuschüsse (Kantinenmahlzeiten)	R 8.1 Absatz 7 LStR steuerfrei, soweit vom Arbeitnehmer mindestens ein Entgelt in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes entrichtet wird steuerepflichtig, soweit das Entgelt den amtlichen Sachbezugswert unterschreitet; Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG mit einem Steuersatz von 25 %.	
	Werte ab 01.01.2021	
	Frühstück	1,83
	Mittagessen	3,47
	Abendessen	3,47
· Fahrtkostenzuschuss für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	§ 3 Nr. 15 EStG 2019 1. für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 2. für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG (Fahrten für Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aber so behandelt werden, als hätten sie eine erste Tätigkeitsstätte) 3. für sonstige private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	steuerfrei
· Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden	§ 40 Absatz 1 EStG soweit Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen könnte nur wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von Erstattung max. in Höhe der tats. Aufwendungen des Arbeitnehmers höchstens jedoch pro Entfernungskilometer soweit höhere Beträge erstattet werden, handelt es sich um steuerpflichtigen keine Pauschalversteuerung bei Erstattung höherer Beiträge, Versteuerung mit Regelsteuersatz ! Werbungskostenansatz entfällt	15% 0,30

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	§ 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG Pauschsteuersatz von 25 % anstelle Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG auch wenn nicht zusätzlich zum ohnehon geschuldeten Arbeitslohn gewährt pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von Werbungskostenansatz bleibt erhalten nicht für Fahrten mit dem PKW	25%
· Fehlgeldentschädigungen	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 Freibetrag in Höhe von monatlich	16,00
· Geburtsbeihilfen		steuerpflichtig
· Geringfügige Beschäftigung	§ 40a Absatz 2 EStG Arbeitslohngrenze monatlich	450,00
	bei gewerblicher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	15%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	13%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SoLZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	30%
	bei Beschäftigung im Privathaushalt und haushaltsnaher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SoLZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	12%
· Geringfügigkeitsgrenze	bis 31.12.2012 seit 01.01.2013	400,00 450,00
· Geringverdienergrenze Azubis		325,00
· Grundfreibetrag	Ledige ab 01.01.2013 ab 01.01.2014 ab 01.01.2015 ab 01.01.2016 ab 01.01.2017 ab 01.01.2018 ab 01.01.2019 ab 01.01.2020 ab 01.01.2021 ab 01.01.2022	8.130,00 8.354,00 8.472,00 8.652,00 8.820,00 9.000,00 9.168,00 9.408,00 9.744,00 9.984,00
	Verheiratete ab 01.01.2013 ab 01.01.2014 ab 01.01.2015 ab 01.01.2016 ab 01.01.2017 ab 01.01.2018 ab 01.01.2019 ab 01.01.2020 ab 01.01.2021 ab 01.01.2022	16.260,00 16.708,00 16.944,00 17.304,00 17.640,00 18.000,00 18.336,00 18.816,00 19.488,00 19.968,00
· Heimarbeitszuschläge	R 9.13 steuerfreier Zuschlag (in % des Grundlohns)	10%
· Heiratsbeihilfen		steuerpflichtig
· Home-Office-Pauschale	§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG pro Tag Höchstbetrag pro Jahr	5,00 600,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
- Job-Bike Überlassung - Regelung bis 31.12.18	Überlassung eines Fahrrads durch den Arbeitgeber	
	<u>klassische Fahrräder und e-bikes, welche verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind</u>	
	Gemeinsamer Ländererlass vom 23.11.12 monatlicher Durchschnittswert	1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich USt
	keine Anwendung der Sachbezugsfreigrenze !	
	<u>e-bikes, welche verkehrsrechtlich als KFZ einzustufen sind</u>	
	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG	1 % - Regelung ggf. zuzüglich 0,03 %- Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte alternativ Fahrtenbuchmethode
- Job-Bike - Überlassung Regelung ab 01.01.19	§ 3 Nr. 37 EStG 2019 nur für klassische Fahrräder und e-bikes, die verkehrsrechtlich <i>nicht</i> als Kraftfahrzeuge einzustufen sind (e-bikes <i>ohne</i> Versicherungskennzeichen)	steuerfrei
	<u>e-bikes, welche verkehrsrechtlich als KFZ einzustufen sind (e-bikes mit Versicherungskennzeichen)</u>	
	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG pauschale 1 % - Regelung, Halbierung der Bemessungsgrundlage	25% des auf volle 100 Euro abgerundeten Listenpreises zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %
Job-Bike - Übereignung	§ 40 Absatz 2 Nr. 7 EStG ab 01.01.2020 Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist	25%
- Job-Ticket als Sachbezug	§ 3 Nr. 15 EStG 2019 Sachbezüge in Form von unentgeltlicher oder verbilligter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr	steuerfrei
	1. für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
	2. für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG (Fahrten für Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aber so behandelt werden, als hätten sie eine erste Tätigkeitsstätte)	
	3. für sonstige private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	
- Kinderbetreuungskosten	§ 3 Nr. 33 EStG R 3.33 LStR zusätzlicher Zuschuss des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern	steuerfrei in voller Höhe
- Kindergeld	§ 32 Absatz 6 EStG bis 31.12.20 für das erste und zweite Kind für das dritte Kind ab dem vierten Kind	204,00 210,00 235,00
	Erhöhung zum 01.07.21 um 15 Euro für das erste und zweite Kind für das dritte Kind ab dem vierten Kind	219,00 225,00 250,00
- Kinderfreibetrag ohne Betreuungsfreibetrag	bis 31.12.20 pro Kind für jeden Elternteil pro Kind für beide Elternteile	2.586,00 5.172,00
	ab 01.01.21 pro Kind für jeden Elternteil pro Kind für beide Elternteile	2.730,00 5.460,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
· Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag	bis 31.12.20	
	pro Kind für jeden Elternteil	3.906,00
	pro Kind für beide Elternteile	7.812,00
	ab 01.01.21	
	pro Kind für jeden Elternteil	4.194,00
	pro Kind für beide Elternteile	8.388,00
· Kurzfristige Beschäftigung	§ 40a Absatz 1 EStG	
	Dauer der Beschäftigung	18 Tage
	max. Arbeitslohn je Kalendertag	
	bis 31.12.2019	72,00
	ab 01.01.2020	120,00
	Stundenlohngrenze	
	bis 31.12.2019	12,00
	ab 01.01.2020	15,00
· Lohnsteueranmeldungszeitraum	§ 41 a Abs 2 EStG	
	Kalenderjahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr nicht mehr als	1.080,00
	Vierteljahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr nicht mehr als	5.000,00
	Kalendermonat, soweit anzumeldende LSt Vorjahr mehr als	5.000,00
· Lohnsteuerpauschalierung	§ 37b EStG	
	BMF-Schreiben vom 29.04.08, IV B 2 - S 2297-b/07/0001	
	Sachzuwendungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden	30%
	Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Aufwendungen	
	§ 40 Absatz 1 EStG	
	sonstige Bezüge, soweit nicht unten genannt, Höchstgrenze	1.000,00
		mit gesondert zu ermittelnden Steuersatz
	§ 40 Absatz 2 EStG	
	Satz 1	
	Nr. 1 - Kantinenmahlzeiten	25%
	Nr. 1a - Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden	25%
	Nr. 2 - Betriebsveranstaltungen	25%
	Nr. 3 - Erholungsbeihilfen	25%
	Nr. 4 - steuerpflichtige Versorgungszuschüsse	25%
	Nr. 5 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von <i>Datenverarbeitungsgeräten</i> und <i>Internetzuschüsse (Zusätzlichkeitserfordernis)</i>	25%
	Nr. 6 - Unentgeltliche oder verbilligte <i>Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge (Zusätzlichkeitserfordernis)</i>	25%
	Nr. 6 - Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für den Erwerb und die Nutzung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge (Zusätzlichkeitserfordernis)	25%
	ab 01.01.2020	
	Nr. 7 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist	25%
	Satz 2 Nr. 1	
	steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse (Zusätzlichkeitserfordernis)	15%
	Satz 2 Nr. 2	
	Pauschsteuersatz von 25 % anstelle Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG auch wenn nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von Werbungskostenansatz bleibt erhalten nicht für Fahrten mit dem PKW	25%
	§ 40a EStG	
	Kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 EStG)	25%
	max. zusammenhängende Arbeitstage	18
	max. Arbeitslohn je Kalendertag außer bei Beschäftigung zu unvorhergesehenem Zeitpunkt	72,00
	Stundenlohngrenze	12,00
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2 EStG, mit pauschalen SV-Beiträgen)	2%
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2a EStG, ohne pauschale SV-Beiträge)	20%
	Geringfügig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40a Absatz 3 EStG)	5%
	§ 40 b EStG	
	Direktversicherung / Pensionskasse bei vorgelagerter Besteuerung	20%
	Unfallversicherung	20%
· Mitarbeiterkapitalbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG	
	Freibetrag; jährlich	360,00
· Mutterschaftsgeld	§ 3 Nr. 1 EStG	steuerfrei in voller Höhe

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
- Pensionskassenbeiträge		
	a.) vorgelagerte Besteuerung:	
	Pauschalversteuerung gemäß § 40 b EStG	
	Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung monatl.	179,00
	Nur möglich bei Versorgungszusagen, die bis 31.12.2004 erteilt werden!	
	b.) nachgelagerte Besteuerung	
	Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung"	
	steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse	
	bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen	
	Rentenversicherung bis 31.12.17	
	bis zu max. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen	
	Rentenversicherung ab 01.01.18	
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
	Wert ab 01.01.2016	2.976,00
	Wert ab 01.01.2017	3.048,00
	Wert ab 01.01.2018	6.240,00
	Wert ab 01.01.2019	6.432,00
	Wert ab 01.01.2020	6.624,00
	Wert ab 01.01.2021	6.816,00
	Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses	
	§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG 2018	
	4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,	
	vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des	
	Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn	
	Kalenderjahre	
	pro Jahr 78.000 Euro x 4 %	3.120,00
	max. für 10 Jahre	31.200,00
	Vervielfältigungsregelung für Nachzahlungen	
	§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG 2018	
	8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,	
	vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn	
	Kalenderjahre	
	pro Jahr 78.000 Euro x 8 %	6.240,00
	max. für 10 Jahre	62.400,00
- Rabatte, Rabattpflichtbetrag	§ 8 Nr. 3 EStG	1.080,00
	Der Rabattpflichtbetrag kann gewährt werden, soweit der	
	Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern	
	gewährt wird, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt.	
	Der Rabattpflichtbetrag kann nicht gewährt werden, soweit	
	der Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern	
	gewährt wird, die überwiegend für den Bedarf der	
	Arbeitnehmer hergestellt oder vertrieben werden.	
- Reisekostensatz	§ 3 Nr. 16 EStG	
	I. Verpflegungsmehraufwendungen	
	§ 9 Absatz 4a EStG	
	Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte	Pauschbetrag
	eintägige Auswärtstätigkeit > 8 h	
	bis 31.12.2019	12,00
	ab 01.01.2020	14,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit am An- und Abreisetag	
	bis 31.12.2019	12,00
	ab 01.01.2020	14,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit > 24 h	
	bis 31.12.2019	24,00
	ab 01.01.2020	28,00
	II. Fahrtkosten	
	§ 9 Absatz 1 Nr. 4a EStG	
	mit dem eigenen PKW	0,30

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
	III. Übernachtungskosten	
	§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5a EStG	
	tatsächliche Übernachtungskosten	gem. Beleg in tats. Höhe
	R 9.7 Absatz 3 LStR	
	Übernachungskosten-Pauschbetrag	20,00
	nur bei Arbeitgeber-Erstattung, kein Werbungskosten-Ansatz	
	IV. Aufwendungen für Berufskraftfahrer	
	§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5b EStG	
	im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug	gem. Beleg in tats. Höhe
	oder pauschal pro Kalendertag	8,00
	ab 01.01.2020	
· Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen („Miles & More“)	§ 3 Nr. 38 EStG Freibetrag	1.080,00
· Sachbezugsfreigrenze	§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG Sachbezüge, die mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabertag bewertet werden, bleiben steuerfrei, soweit die Summe nach Abzug der Zuzahlungen monatlich den Betrag von nicht übersteigt.	44,00
· Sachbezugswerte 2021	Frühstück	1,83
	Mittagessen	3,47
	Abendessen	3,47
		Monatswerte
	Frühstück	55,00
	Mittagessen	104,00
	Abendessen	104,00
	für freie / verbilligte Unterkunft	Monatswerte
	bundeseinheitlich	
	einschließlich Heizung und Beleuchtung	237,00
· Solidaritätszuschlag	§ 4 SolZG	5,5%
· Sparerfreibetrag		801,00
· Spitzensteuersatz		42,0%
· Telefonkostensatz	§ 3 Nr. 50 EStG R 3.50 LStR	
	- bei Einzelnachweis	steuerfrei in voller Höhe
	- pauschal:	max. 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro pro Monat
· Trinkgelder	§ 3 Nr. 51 EStG	steuerfrei in voller Höhe
· Überlassung firmeneigener PC und Telekommunikationsgeräte	§ 3 Nr. 45 EStG Privatnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten einschl. Zubehör Privatnutzung von betrieblich genutzten System- und Anwendungsprogrammen einschl. Dienstleistungen	steuerfrei in voller Höhe
· Umzugskosten	BMF-Schreiben vom 20.05.20 Grundsätzliche Neuregelung !	
	Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs	
	- ab 01.06.20	1.146,00
	Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für Berechtigte nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG	
	- ab 01.06.20	860,00

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
	für jede weitere Person	
	- ab 01.06.20	573,00
· Unfallversicherung	§ 40 b EStG Pauschalierungsgrenze jährlich (ohne Versicherungssteuer)	
	bis 31.12.2019	62,00
	ab 01.01.2020	100,00
· Verdienstgrenze Geringfügige Beschäftigung		450,00
· Vermögenswirksame Leistungen	Neuregelung seit 01.01.2009 § 13 Absatz 1 5. VermBG	
	jährl. Einkommensgrenze = zu versteuerndes Einkommen ab 01.01.2009	
	Ledige	20.000,00
	Verheiratete	40.000,00
· Weiterbildungsmaßnahmen	§ 3 Nr. 19 EStG steuerfrei, soweit die Maßnahme der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dient und keinen Belohnungscharakter hat ab 01.01.2020	
· Werbungskosten	§ 9 EStG Kilometer-Satz für Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung)	0,30
· Werbungskosten-Pauschbetrag (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)	§ 9a EStG seit 01.01.2011 für Versorgungsempfänger	1.000,00 102,00
· Zinersparnisse	§ 8 Absatz 2 EStG besondere Regelung gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 Bagatelldgrenze - kein geldwerter Vorteil für Darlehen <	2.600,00
	1. Bewertungsmaßstab ist grundsätzlich der ortsübliche Endpreis am Abgabeort = Marktzens Bewertungsabschlag in Höhe von 4% darf abgezogen werden	
	2. alternativer Bewertungsmaßstab sind die nachgewiesenen günstigsten Marktkonditionen Bewertungsabschlag in Höhe von 4% darf nicht abgezogen werden	
	3. alternativer Bewertungsabschlag Effektivzinssätze der Deutschen Bundesbank	
· Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	Zusätzlichkeitserfordernis in	
	§ 3 Nr. 15 EStG - Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
	§ 3 Nr. 33 EStG - Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen	
	§ 3 Nr. 34 EStG - Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben	
	§ 3 Nr. 34a EStG - Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie zur kurzfristigen Betreuung von Kindern	
	§ 3 Nr. 37 EStG - vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist	
	§ 3 Nr. 45 EStG - Privatnutzung / Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten einschl. Zubehör sowie Privatnutzung / Überlassung von betrieblich genutzten System- und Anwendungsprogrammen und Dienstleistungen	
	§ 3 Nr. 46 EStG - vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung	
	§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 EStG - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internetzuschüsse	
	§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge	
	§ 40 Absatz 2 Satz 2 EStG - steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	§ 3b EStG	
	- Nachtarbeit	25%
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	40%
	- Sonntags	50%
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	125%
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	150%
	seit 01.01.2004	
	Begrenzung des maßgeblichen Stundenlohns auf 50 Euro ab 01.01.2004	
	Höchstbetrag in Euro:	
	- Nachtarbeit	12,50
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	20,00
	- Sonntags	25,00
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	62,50
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	75,00
- Sozialversicherung 2021	Beitragsbemessungsgrenzen 2021	
	I. Alte Bundesländer	Monatswerte
	Krankenversicherung und Pflegeversicherung	4.837,50
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.100,00
		Jahreswerte
	<i>(besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze "für Altfälle / für bereits PKV-Versicherte")</i>	
	Krankenversicherung und Pflegeversicherung	58.050,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	85.200,00
	II. Neue Bundesländer	Monatswerte
	Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.700,00
		Jahreswerte
	Kranken- und Pflegeversicherung	58.050,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400,00
	<u>Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2021</u>	
	<i>(allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze "für Neufälle / für noch nicht PKV-Versicherte")</i>	
	monatlich	5.362,50
	jährlich	64.350,00
	Beitragsätze zur Sozialversicherung	
	Krankenversicherung, Arbeitnehmeranteil	7,3%
	Krankenversicherung, Arbeitgeberanteil	7,3%
	Pflegeversicherung	
	Arbeitgeberanteil 1,525 % + Arbeitnehmeranteil 1,525 %	3,05%
	- zusätzlicher Arbeitnehmeranteil für Kinderlose über 23 Jahre ohne Geburtsjahrgänge vor 1940	0,25%
	Rentenversicherung	18,6%
	Arbeitslosenversicherung	2,4%
	Ausnahme:	
	Pflegeversicherung Sachsen	
	Arbeitnehmeranteil	2,025%
	- zusätzlicher Arbeitnehmeranteil für Kinderlose über 23 Jahre	0,25%
	Arbeitgeberanteil	1,025%

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR</u> (außer %-Angaben)
Bezugsgrößen in der Sozialversicherung		
<u>Alte Bundesländer</u>		Monatswerte
monatlich		3.290,00
jährlich		39.480,00
<u>Neue Bundesländer</u>		Monatswerte
monatlich		3.115,00
jährlich		37.380,00
Höchstzuschuss Krankenversicherung		
- mit Anspruch auf Krankengeld		353,14
- ohne Anspruch auf Krankengeld		338,63
Höchstzuschuss Pflegeversicherung		
- alle Bundesländer ohne Sachsen		73,77
- Sachsen		49,58
Alle Angaben ohne Gewähr		